

29.11.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Punkt 33 der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der Verordnung aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Sachbezugsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. § 1 Abs. 5 und § 4 der Sachbezugsverordnung bleiben unberücksichtigt. Der festgelegte Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung ist jeweils in der Zeit vom 1. Juli des Geltungsjahres der Sachbezugsverordnung bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebend. Enthalten die Sachbezüge keine freie Kost, so sind in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 freie Wohnung mit 28 und freie Heizung mit 7 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 freie Wohnung mit 31 und freie Heizung mit 9 vom Hundert des jeweils geltenden Sachbezugswertes anzusetzen."

Ausgeliefert am 29. NOV. 1989 - 2 -

Begründung:

Die freie Wohnung wird zwar inzwischen überwiegend nicht mehr als Einkommen angerechnet. Für die verbleibenden Fälle mit Anrechnung eines solchen Sachbezugs - bspw. ein aus der Hergabe von Kapital oder eines Grundstückes herrührendes Wohnrecht (kein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht) - soll der in § 1 Abs. 5 der Sachbezugsverordnung vorgesehene Ansatz des ortsüblichen Mietpreises nicht übernommen werden, weil hierdurch infolge des unterschiedlich hohen Mietpreiseniveaus gravierende Schlechterstellungen eintreten würden und keine Gesichtspunkte für eine Abkehr von dem nach geltendem Recht bestehenden Prinzip der einheitlichen Sachbezugsbewertung für das gesamte Bundesgebiet sprechen. Überdies ist die Regelung in § 1 Abs. 5 eindeutig auf betriebliche Verhältnisse hin orientiert. Der Verzicht auf die Anwendung des § 1 Abs. 5 der Sachbezugsverordnung bewirkt, daß derartige Wohnrechte einheitlich für das Bundesgebiet mit dem aus § 1 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung sich ergebenden Betrag angesetzt werden. Da dieser Wert jedoch um rund 44 DM monatlich höher ist als nach geltendem Recht, soll auch in diesen Fällen die Bewertung ebenfalls nur schrittweise in drei Stufen an den höheren Wert herangeführt werden.

Aus Gründen einer automationsgerechten Rechtsetzung sind die von der Bundesregierung in Satz 4 vorgesehenen Festbeträge durch Vomhundertsätze ersetzt worden.